



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1982

Berlin, den 24. März 1982

I Teil INr.10

№	Inhalt	Seite
11. 2. 82	Zweite Verordnung über die Bewegung Messe der Meister von morgen	189
5.1.82	Anordnung über das Statut des Rates für Medizinische Wissenschaft beim Minister für Gesundheitswesen	190
14.1. 82	Anordnung Nr. 2 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Röhrenöfen	191
14.1. 82	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes. Gesund-	192
14.1. 82	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes.	192
1- 3. 82	Anordnung Nr. 45 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	192
9. 2. 82	Anordnung über die Planung, Bilanzierung und Lieferung sowie Abrechnung und Kontrolle des Verbrauchs von flüssigen Energieträgern — Versorgungsanordnung für flüssige Energieträger —	192
9. 2. 82	Anordnung über die Aufhebung der Versorgungsanordnung Dieselkraftstoff für Kraftfahrzeuge	195
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		196

Zweite Verordnung¹ über die Bewegung Messe der Meister von morgen vom 11. Februar 1982

Zur Änderung der Verordnung vom 29. Januar 1976 über die Bewegung Messe der Meister von morgen (GBl. I Nr. 8 S. 141) wird in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Präsidium der Kammer der Technik und dem Zentralvorstand der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft folgendes verordnet:

§ 1

Der § 3 der Verordnung über die Bewegung Messe der Meister von morgen erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) An der Bewegung MMM können alle jungen Arbeiter, Genossenschaftsbauern, Angehörigen der Intelligenz, Angestellten, Lehrlinge, Schüler und Studenten (nachfolgend Jugendliche genannt) teilnehmen, die kollektiv oder einzeln schöpferische Leistungen vollbringen.

(2) In der Bewegung MMM wirken die Jugendlichen in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit älteren, erfahrenen Neuerern und Erfindern, Arbeitern, Lehrfacharbeitern, Meistern, Lehrkräften, Lehrern, Ingenieuren und Wissenschaftlern zusammen. Die Zusammensetzung der MMM- und Jugendforscherkollektive ist von den zuständigen staatlichen Leitern in Zusammenarbeit mit den Leitungen der FDJ und der anderen Trägerorganisationen zu bestätigen.

(3) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sichern im

¹ Verordnung vom 29. Januar 1976 (GBl. I Nr. 8 S. 141)

Zusammenwirken mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Kammer der Technik, daß den Absolventen der Hoch- und Fachschulen Aufträge mit hohem wissenschaftlich-technischem Niveau zur konkreten schöpferischen Mitarbeit in der Bewegung MMM übertragen werden. Ihr Leistungsvermögen ist in der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit mit der Arbeiterjugend zu entwickeln, indem sie an der Lösung von MMM-Aufgaben in den Jugendbrigaden, Jugendobjekten, Jugendneuerer- und Erfinderkollektiven mitarbeiten bzw. indem sie MMM-Kollektive leiten.

(4) In Forschungs- und Entwicklungsbereichen der Betriebe und Einrichtungen ist die Bildung von Jugendforscherkollektiven in der Bewegung MMM zu fördern. Diesen Kollektiven sind Aufgaben zu übertragen, die zu einem hohen ökonomischen Nutzen von Wissenschaft und Technik beitragen und auf der Grundlage von Pflichtenheften planmäßig zu wichtigen Forschungsergebnissen führen. Diese Kollektive setzen sich vorwiegend aus jungen Wissenschaftlern und Ingenieuren zusammen, von denen die Mehrheit ihr Studium vor nicht länger als 5 Jahren abgeschlossen hat.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1982

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. St o p h
Vorsitzender

Der Leiter des Amtes für Jugendfragen
S a t t l e r

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Oktober — November — Dezember 1981